Satzung für die KAB-Basisgruppe Bruchköbel der KAB Deutschlands e.V. im KAB Diözesanverband Fulda e.V.

Präambel

Die Katholische Arbeitnehmer-Bewegung (KAB) Deutschlands (im Folgenden: „KAB“) und ihre Gliederungen sind selbstständige Vereinigungen von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern. Die KAB verfolgt eine sozial- und berufspolitische Zwecksetzung.

In der Geschichte der Katholischen Arbeitnehmerbewegung hatten sich seit 1849 Mitglieder zusammengeschlossen und freie Vereinigungen nach bürgerlichem Recht gegründet.

Innerhalb der katholischen Kirche ist die KAB Deutschlands e.V. als altrechtlicher Verein ein sogenannter freier Zusammenschluss nach CIC 215.

Aus ihrem Selbstverständnis, Kirche zu sein und in der Arbeiterbewegung zu wurzeln, ist die KAB politische Bewegung, Selbsthilfebewegung, Bildungs- und Aktionsbewegung sowie internationale Bewegung.

Sie setzt sich ein für Arbeit und Leben in Würde und Solidarität. Dahin entwickelt sie Zukunft und organisiert Veränderung. Gemeinsam setzen die Mitglieder der KAB christliche Werte in Taten um.

§ 1. Name und Sitz

(1) Die KAB-Basisgruppe ist ein Verein von Mitgliedern der KAB Deutschlands e.V. und führt den Namen „Katholische Arbeitnehmer-Bewegung (KAB) KAB Bruchköbel.

(2) Die KAB-Basisgruppe ist eine Untergliederung der KAB Deutschlands e.V. und der Katholischen Arbeitnehmer-Bewegung (KAB) Diözesanverband Fulda e.V.

(3) Sie hat ihren Sitz in Bruchköbel

§ 2. Zweck

(1) Die KAB verfolgt in ihrem Engagement folgende Zwecke:

1. die Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung,
2. die Förderung der Gleichberechtigung und Gleichstellung von Frauen und Männern,
3. die Förderung internationaler Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens,
4. die Förderung der Entwicklungszusammenarbeit,
5. die Förderung des bürgerschaftlichen Engagements zugunsten gemeinnütziger, mildtätiger und kirchlicher Zwecke.

(2) Auf der Basis der biblischen Botschaft und der christlichen Sozialverkündigung werden diese Zwecke insbesondere verfolgt durch:

1. die Vernetzung und Förderung von Gemeinschaften von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern,
2. die Bestärkung und Befähigung von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern, aus

christlichem Selbstverständnis Arbeitswelt, Gesellschaft und Kirche mitzugestalten,

3. Unabhängige und überparteilichen Durchführung von Aktionen und Kampagnen,
4. Organisation und Durchführung von Informations- und Bildungsveranstaltungen,
5. Religiöses Engagement,
6. Förderung von internationalen Partnerschaften und Netzwerken von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern in Kooperation mit dem Weltnotwerk e.V.

(3) Die Basisgruppen wirken an der Verwirklichung der Ziele und Zwecke des Verbandes mit. Sie handeln selbstständig und eigenständig und beteiligen sich an den Aktionen sowie der Verwirklichung des Auftrags des Verbandes.

§ 3. Gemeinnützigkeit

(1) Die Basisgruppe verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

(2) Die Basisgruppe ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel der Basisgruppe dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

(3) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Basisgruppe. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Basisgruppe fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(4) Bei Auflösung der Basisgruppe oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an den „KAB Diözesanverband Fulda e.V.“, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne dieser Satzung zu verwenden hat.

§ 4. Mitgliedschaft

(1) Mitglieder können Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer sowie deren PartnerInnen werden, die sich zu den Zielen und Zwecken der KAB Deutschlands bekennen.

(2) Personen, die nicht unter Abs. 1 fallen, können als Mitglieder beitreten, sofern sie sich zu den Zielen und Zwecken der KAB Deutschlands bekennen. Sie können Leistungen der KAB in Anspruch nehmen, soweit dies nach der Zwecksetzung der KAB zulässig ist.

(3) Mitglieder der KAB-Basisgruppe sind Mitglieder der KAB Deutschlands. Sie sind damit auch Mitglieder in dem KAB Diözesanverband Fulda e.V. (gestufte Mehrfachmitgliedschaft), sowie in dessen Untergliederungen und Einrichtungen, die durch die Diözesansatzung des KAB Diözesanverbandes Fulda e.V. festgelegt sind.

(4) Die Aufnahme von Mitgliedern geschieht durch schriftlichen Antrag an eine KAB-Basisgruppe, den KAB Diözesanverband Fulda e.V. oder die KAB Deutschlands e.V.. Die Mitgliedschaft ist begründet, wenn der Antrag nicht binnen einer Frist von vier Wochen nach Eingang abgelehnt wird. Über die Ablehnung entscheidet die KAB-Basisgruppe, bei der der Antrag eingeht, oder der zuständige Diözesanverband. Die Ablehnung des Aufnahmeantrages bedarf keiner Begründung.

(5) Mitglieder üben ihre Rechte an der verbandlichen Willensbildung direkt in der KAB-Basisgruppe und durch stufenweise Delegation aus.

(6) Für die Erfüllung der Aufgaben und Zwecke der KAB kann eine Aufnahmegebühr und ein Beitrag erhoben werden. Näheres zur Höhe und Fälligkeit der Aufnahmegebühr und des

Beitrages wird in der Beitragsordnung der KAB Deutschlands geregelt.

(7) Die Mitgliedschaft wird beendet:

1. durch schriftliche Kündigung mit einer Frist von drei Monaten zum Jahresende gegenüber der KAB-Basisgruppe oder dem KAB Diözesanverband Fulda e.V..
2. durch Ausschluss. Der Ausschluss eines Mitglieds ist insbesondere möglich, wenn es gegen die soziale und berufspolitische Zwecksetzung des Verbandes oder gegen seine Beschlüsse handelt. Der Ausschluss kann durch die KAB Deutschlands, den KAB Diözesanverband Fulda e.V. oder die KAB-Basisgruppe ausgesprochen werden. Näheres regelt die Schlichtungsordnung.
3. durch Tod.

(8) Die Auflösung der KAB-Basisgruppe oder der Wechsel von einer KAB-Basisgruppe in eine andere oder der Wechsel von dem KAB Diözesanverband Fulda e.V. in einen anderen KAB Diözesanverband berührt die Mitgliedschaft in der KAB Deutschlands nicht.

(9) Für die Beilegung von innerverbandlichen Streitigkeiten gibt es eine Schlichtungsstelle. Vor Beschreitung des Rechtsweges muss diese verbandliche Schlichtungsstelle eingeschaltet werden. Sie entscheidet verbindlich. Das Nähere regelt die Schlichtungsordnung.

§ 5. Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Die Mitglieder haben ein Recht auf:

1. Mitgestaltung der KAB durch Mitwirkung sowie Mitbestimmung über Inhalte und Aktionen im Rahmen der verbandlichen Gremien und bei Wahlen;
2. Beratung, Hilfe und Vertretung in arbeits- und sozialrechtlichen Angelegenheiten nach Maßgabe der Satzung der KAB und der Rechtsschutzordnung;
3. Teilhabe an in gesonderter Trägerschaft eingerichteten Bildungs- und Erholungseinrichtungen sowie an den Hilfs- und Unterstützungseinrichtungen der KAB im Rahmen der jeweiligen Richtlinien und gegebenen Möglichkeiten;
4. Erhalt der Verbandszeitschrift.

(2) Die Mitglieder haben die Pflicht:

1. Zweck- und Zielsetzung der KAB und ihre Beschlüsse mitzutragen;
2. den Beitrag pünktlich zu entrichten;
3. Änderungen ihrer Lebenssituation, die die Mitgliedschaft betreffen, umgehend zu melden.

§ 6. Organe

(1) Die Organe sind:

1. Mitgliederversammlung;
2. Leitungsteam.

(2) Die Versammlungen von Organen finden in der Regel mit persönlicher Anwesenheit statt. Sie können ganz oder teilweise virtuell (d.h. mit Kommunikationsmedien, wie z.B. Videokonferenz, Telefonkonferenz, o.ä.) durchgeführt werden.

(3) Beschlüsse können mit geeigneten Instrumenten auf digitalem Weg nach aktueller Gesetzeslage gefällt werden.

(4) Zudem können Beschlüsse auch außerhalb einer Versammlung gefasst werden, wenn sich mindestens 2/3 der stimmberechtigten Mitglieder an der Abstimmung in Textform (Umlaufverfahren) bis zum gesetzten Termin beteiligen.

§ 7. Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung findet wenigstens einmal im Jahr statt. Sie wird in der Regel vom Leitungsteam unter Angabe einer Tagesordnung einberufen. Die Einladung muss unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen in Textform gem. BGB § 126 b an alle Mitglieder erfolgen.

(2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss stattfinden, wenn ein Drittel der Mitglieder es verlangt. Die Versammlung muss innerhalb eines Monats einberufen werden.

(3) In der Mitgliederversammlung hat jedes anwesende Mitglied eine Stimme. VertreterInnen des Diözesanausschusses bzw. des Diözesanvorstandes des KAB Diözesanverbandes Fulda e.V. haben Rederecht.

(4) Die Mitgliederversammlung ist, wenn sie satzungsgemäß einberufen wurde, mit den anwesenden Mitgliedern beschlussfähig.

(5) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder getroffen. Für Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder erforderlich.

(6) Die Wahlen sind als geheime Wahlen durchzuführen. Bei nur einem Vorschlag kann die Wahl durch Handzeichen erfolgen, sofern kein Widerspruch erfolgt. Bei Stimmengleichheit findet eine Stichwahl statt.

(7) Die Leitung der Mitgliederversammlung wird durch das Leitungsteam gewährleistet.

(8) Über jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, welches von einem Mitglied des Leitungsteams und von der Protokollführung zu unterzeichnen ist.

(9) Wahlen und Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind dem KAB Diözesanverband Fulda e.V. umgehend mitzuteilen.

§ 8. Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:

1. Entgegennahme der Berichte der Mitglieder des Leitungsteams, insbesondere des Kassenberichts, sowie die Abstimmung über die Entlastung des Leitungsteams;
2. Wahl und/oder Abberufung der Mitglieder des Leitungsteams;
3. Wahl von mindestens zwei KassenprüferInnen;
4. Beschlussfassung über das Programm und die Arbeitsformen in der Basisgruppe;
5. Beschlussfassung über Anträge aus der Mitgliedschaft. Anträge müssen dem Leitungsteam mindestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung vorliegen;
6. Festsetzung der Höhe des Basisgruppenbeitrages im Einklang mit der Beitragsordnung der KAB Deutschlands e.V. und den Beschlüssen des KAB Diözesanverbandes Fulda e.V.;
7. Wahl der Delegierten für die weiteren Ebenen des Verbandes;
8. die Beschlussfassung über die Änderung der Basisgruppensatzung. Diese Änderung darf nicht im Widerspruch zur Satzung der KAB Deutschlands e.V. oder der Satzung des KAB Diözesanverbandes Fulda e.V. stehen;
9. Entscheidung über Änderung des Zwecks und die Auflösung der Basisgruppe.

§ 9. Leitungsteam

(1) Das Leitungsteam bestehend aus mindestens drei gleichberechtigten Mitgliedern. Über die Zahl der Mitglieder entscheidet die Mitgliederversammlung.

(2) Der Präses oder der/die geistliche BegleiterIn ist in der Regel Mitglied des Leitungsteams.

(3) Die Mitglieder des Leitungsteams und der Präses oder der/die geistliche BegleiterIn werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Die Amtszeit endet bei erfolgter Wahl eines neuen Leitungsteammitgliedes am Ende der Versammlung.

(4) Das Leitungsteam trifft sich in regelmäßigen Abständen. Es muss zusammentreten, wenn ein Drittel der Mitglieder des Leitungsteams oder eine andere Verbandsebene dies verlangen.

(5) Beschlüsse im Leitungsteam werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Über die Beschlüsse des Leitungsteams ist jeweils eine Niederschrift zu fertigen.

(6) Das Leitungsteam beschließt die Verteilung der Aufgaben, insbesondere die Kassenführung und die Kontaktperson für die verbandliche Kommunikation.

(7) Die Basisgruppe wird gerichtlich und außergerichtlich durch je zwei Mitglieder des Leitungsteams gemeinsam im Sinne des § 26 BGB vertreten.

§ 10. Aufgaben des Leitungsteams

Das Leitungsteam ist verantwortlich für die Koordinierung der Aktivitäten in der Basisgruppe. Ihm obliegt insbesondere:

1. die Regelung organisatorischer Angelegenheiten sowie die Geschäftsführung;
2. die Koordinierung von Aktionen der Basisgruppe;
3. die Koordinierung der Bildungsarbeit;
4. der Kontakt zu anderen Basisgruppen und den weiteren Ebenen des Verbandes;
5. die Herstellung und Pflege von Verbindung zu anderen Organisationen;
6. die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern.

§ 11. KassenprüferInnen

Die KassenprüferInnen dürfen nicht Mitglied des Leitungsteams sein. Sie werden für zwei Jahre gewählt, Wiederwahl ist möglich.
Sie haben die Verpflichtung, wenigstens einmal im Jahr die Kassenführung und die Mitgliederlisten zu prüfen und der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.

§ 12. Zweckänderung und Auflösung der Basisgruppe

(1) Zweckänderungen oder die Auflösung der Basisgruppe sind durch die Mitgliederversammlung zu entscheiden.

(2) Bei Beschlussfassungen über eine Änderung des Basisgruppenzwecks oder die Auflösung der Basisgruppe müssen zwei Drittel der Mitglieder anwesend sein. Ist eine entsprechende Mitgliederversammlung wegen zu geringer Teilnehmer nicht beschlussfähig, so kann innerhalb von sechs Wochen, frühestens jedoch nicht vor Ablauf von zwei Wochen eine neue Versammlung einberufen werden, die mit den anwesenden Mitgliedern beschlussfähig ist. Für die Beschlussfassung ist eine Mehrheit von vier Fünfteln erforderlich.

(3) Eine Zweckänderung oder Auflösung ist nur möglich, wenn der Diözesanverband Fulda e.V., mindestens acht Wochen vor der beabsichtigten Beschlussfassung in Textform informiert wurde. Eine Vertretung des Diözesanverbandes muss zur beschlussfassenden Versammlung eingeladen werden.

§ 13. Inkrafttreten der Satzung

(1) Diese Satzung tritt mit der Annahme durch den Diözesantag am 30. April 2022 für alle Basisgruppen in Kraft, die keine eigene von den Regelungen der bis zum 30. April 2022 gültigen Satzung des KAB Diözesanverbandes Fulda e.V., insbesondere Abschnitt III 1. „Die Vereine“, abweichende Satzung beschlossen haben.

(2) Bei Basisgruppen / Ortsvereinen, die eine eigene Satzung (die von den Regelungen der bis zum 30. April 2022 gültigen Satzung des KAB Diözesanverbandes Fulda e.V., insbesondere Abschnitt III 1. „Die Vereine“ abweicht) haben, behält diese ihre Rechtsgültigkeit.

(3) Satzungs- und Zweckänderungen bedürfen für ihre Wirksamkeit der Zustimmung durch den KAB Diözesanverband Fulda e.V..